



## Merkblatt

### Pauschalbesteuerung

#### 1. Gesetzliche Grundlagen

Nach dem per 1. Januar 2014 geänderten Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) kann der Kanton natürlichen Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben, erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig sind und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen unter Berücksichtigung bestimmter Mindestbeträge bemessen (vgl. Ziffer 5.1). Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet. Die Kantone bestimmen, wie die Besteuerung nach dem Aufwand die Vermögenssteuer abgilt. Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag bestimmter schweizerischer Einkünfte und Vermögenswerte.

Der Kanton Schwyz hat die geänderten harmonisierungsrechtlichen Vorgaben per 1. Januar 2015 ins Steuergesetz übernommen. Gemäss § 15 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) kann der Regierungsrat natürlichen Personen ohne Schweizer Bürgerrecht das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung im Kanton unbeschränkt steuerpflichtig sind und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. Das nach dem bisherigen § 15 Abs. 1 StG auch den Schweizer Bürgern zustehende Recht auf Pauschalbesteuerung bis zum Ende der laufenden Steuerperiode entfällt. Im Hinblick auf die gemeinsame Veranlagung haben neu beide Ehegatten die Voraussetzungen für die pauschale Besteuerung zu erfüllen (§ 15 Abs. 2 StG).

#### 2. Allgemeines

Die Pauschalbesteuerung gründet auf der Idee, dass es im Einzelfall schwierig sein kann, die ausländischen Einkünfte korrekt zu ermitteln. Bei der Besteuerung nach dem Aufwand handelt es sich um ein konsumorientiertes Besteuerungssystem. Wer die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, ist berechtigt, einen Antrag auf Besteuerung nach dem Aufwand zu stellen. Selbst wenn ein Regierungsratsbeschluss auf Pauschalbesteuerung besteht, kann die pauschal besteuerte Person jährlich die ordentliche Besteuerung verlangen.

### **3. Subjektive Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung**

Es sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Gesuchsteller ist eine natürliche Person;
- Sie verfügt nicht über das Schweizer Bürgerrecht (Doppelbürger gelten als Schweizer Bürger);
- Sie hat erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton (bzw. in der Schweiz);
- Sie übt in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit aus, zulässig sind jedoch:
  - Tätigkeit als Verwaltungsrat, sofern das Verwaltungsratshonorar einen geringfügigen Betrag plus Spesenersatz nicht übersteigt;
  - Erwerbstätigkeit im Ausland, wobei es auf den Ort der persönlichen Ausübung ankommt (Arbeitsortprinzip);
  - Ehrenamtliche Tätigkeit in der Schweiz.

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllen.

### **4. Wegfall der Pauschalbesteuerung**

Die Pauschalbesteuerung entfällt in folgenden Fällen:

- Erwerb des Schweizer Bürgerrechts;
- Aufgabe des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes im Kanton (bzw. in der Schweiz);
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

### **5. Bemessungsgrundlage und Tarif**

#### **5.1 Einkommenssteuer**

##### **a) Mindestbemessungsgrundlage**

Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bemessen. Als Mindestbemessungsgrundlage gilt der höchste der folgenden Beträge:

- CHF 600'000;
- Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: das 7-fache des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach § 22 Abs. 1 Bst. b StG;
- Übrige Steuerpflichtige: das 3-fache des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 4 StG.

##### **b) Tarif**

Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.

### c) **Kontrollrechnung**

Der Steuerbetrag muss mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die Steuer von den gesamten Bruttoeinkünften aus schweizerischen Quellen gemäss § 15a Abs. 4 StG:

- Einkünfte aus in der Schweiz gelegenem unbeweglichem Vermögen;
- Einkünfte aus in der Schweiz gelegener Fahrnis;
- Einkünfte aus in der Schweiz angelegtem beweglichem Kapitalvermögen (einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen);
- Einkünfte aus in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten;
- Ruhegehälter, Renten und Pensionen aus schweizerischen Quellen;
- Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

## 5.2 **Vermögenssteuer**

### a) **Mindestbemessungsgrundlage**

Als Mindestbemessungsgrundlage gilt das 20-fache der Bemessungsgrundlage für die pauschale Einkommenssteuer.

### b) **Tarif**

Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.

### c) **Kontrollrechnung**

Der Steuerbetrag muss mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die Steuer vom gesamten Bruttovermögen gemäss § 15a Abs. 4 StG:

- In der Schweiz gelegenes unbewegliches Vermögen;
- In der Schweiz gelegene Fahrnis;
- In der Schweiz angelegtes bewegliches Kapitalvermögen (einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen);
- In der Schweiz verwertete Urheberrechte, Patente und ähnliche Rechte.

## 6. **Modifizierte Pauschalbesteuerung**

Wird für ausländische Einkünfte die pauschale Steueranrechnung geltend gemacht, so wird der sich aus diesen Einkünften ergebende Ertrag zu dem sich gemäss Ziffer 5.1 ergebenden steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

## 7. **Gesuch**

Gesuche sind an Frau Véronique Risi, Kantonale Steuerverwaltung Schwyz, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz, zu richten, die auch für allfällige Fragen gerne zur Verfügung steht (Tel. direkt +41 41 819 17 31, E-Mail veronique.risi@sz.ch).

Das Gesuch soll eine kurze Vorstellung der Gesuchsteller sowie eine Darlegung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse gemäss beiliegender Checkliste beinhalten (vgl. Anhang 1).

## **8. Entscheid**

Die kantonale Steuerverwaltung prüft das Gesuch um Pauschalbesteuerung und stellt dem Regierungsrat Antrag. Zuständig für den Entscheid ist der Regierungsrat.

## **9. Steuererklärungsverfahren**

Nach Bewilligung der Pauschalbesteuerung haben die Steuerpflichtigen die Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand für die direkte Bundessteuer, die auch für die kantonalen Steuern gilt, mit einem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie mit einer Aufstellung über allfällige Immobilien in der Schweiz einzureichen.

## **10. Gültigkeit und Übergangsbestimmung**

Die neue Regelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Gesuche werden nach der neuen Regelung behandelt. Bestehende Pauschalvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

## **11. Publikation**

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert.

Schwyz, 27. Januar 2015



## Checkliste

### Für Gesuche um Besteuerung nach dem Aufwand

Damit Gesuche schneller beantwortet werden können, bitten wir Sie darum, im Antrag bereits folgende Punkte aufzunehmen. Das Gesuch sollte eine kurze Vorstellung der Gesuchsteller, der im selben Haushalt wohnenden Familienmitglieder sowie eine Darlegung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse beinhalten, insbesondere:

#### 1. Persönliche Daten

- Name
- Vorname
- aktuelle Wohnadresse und künftige Adresse
- Geburtsdatum
- Staatsbürgerschaft (wenn mehrere bitte alle angeben)
- Konfession
- vorgesehene Einreise bzw. Wohnsitznahme
- Zuzugsgemeinde
- evtl. frühere Aufenthalte in der Schweiz (mit Dauer und Wohnort)
- Zivilstand
- Anzahl Kinder (inkl. Alter)
- bisherige berufliche Tätigkeit
- berufliche Tätigkeit ab Zuzug, evtl. Ausübung im Ausland
- Mitglied in einem Gesellschaftsorgan in welchem Unternehmen (mit oder ohne Zeichnungsberechtigung)

#### 2. Vermögensverhältnisse

##### 2.1 Bewegliches Vermögen

Insbesondere:

- Bankguthaben in der Schweiz (auf welcher Bank)
- Bankguthaben im Ausland (wo gelegen)
- strategische Beteiligungen an Unternehmen (Aktien etc.)
- Wertschriften: übrige Aktien, Obligationen, Derivate etc.
- sonstiges bewegliches Vermögen (z.B. Darlehen)

## **2.2 Unbewegliches Vermögen**

- in der Schweiz (Beschreibung, seit wann und in welcher Gemeinde)
- im Ausland (Beschreibung/Wertangabe und in welchem Land)

Wird mit der Wohnsitzverlegung in die Schweiz auch Vermögen in die Schweiz verlegt?

## **2.3 Weitere Fragen**

- errichteten Sie oder ihre Familie einen Trust oder dergleichen
- sind Sie oder Angehörige ihrer Familie grundsätzlich Destinatäre an einem Trust oder dergleichen

## **3. Einkommensverhältnisse**

### **3.1 Einkünfte aus beweglichem Vermögen in der Schweiz**

- Zinsen
- Dividenden
- Lizenzeinnahmen
- Sonstige Einkünfte aus beweglichem Vermögen

### **3.2 Einkünfte aus beweglichem Vermögen aus dem Ausland**

Insbesondere:

- Zinsen
- Dividenden
- Lizenzeinnahmen

### **3.3 Weitere Einkünfte**

Insbesondere:

- aus Trusts oder dergleichen (Zuwendung angeben)

### **3.4 Rückerstattungsansprüche**

- schweizerische Verrechnungssteuer
- ausländische Quellensteuer
- beanspruchen Sie aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen, die die Schweiz mit einem anderen Staat abgeschlossen hat, ganze oder teilweise Entlastung von den Steuern dieses anderen Staates (z.B. USA, Deutschland, Belgien, Norwegen, Italien, Kanada oder Österreich)?

## Anhang 1

### Zusammenstellung der Aufwendungen für weltweiten Lebensunterhalt des/der Gesuchsteller (inkl. Familienangehörige)

Wir bitten Sie nachfolgende Tabelle im Antrag einzufügen und zu ergänzen. Geben Sie dabei bitte die durchschnittlichen Aufwendungen pro Monat an. Die Angaben sollten möglichst genau geschätzt werden.

Pos.	Aufwandkategorie	Pro Monat
1.	Verpflegung und Bekleidung	CHF .....
2.	Unterkunft (inkl. Nebenkosten, Heizung, Reinigung usw.)	CHF .....
3.	Aufwendungen für das Dienstpersonal (u.a. Kost, Logis, übriger Lohn)	CHF .....
4.	Bildung, Kultur und Unterhaltung	CHF .....
5.	Aufwändige Tiere (Reitpferde usw.)	CHF. ....
6.	Reisen, Ferien, Kuraufenthalte usw.	CHF .....
7.	Unterhalt, Versicherung und Betrieb von Autos, Motorbooten, Flugzeugen usw.	CHF .....
8.	Finanzierungskosten (z.B. für Grundeigentum, private Beteiligungen)	CHF .....
9.	Unterhaltsbeiträge an Personen (Eltern, Verwandte, andere Personen)	CHF .....
10.	Sonstige Kosten der Lebenshaltung, inkl. direkter Steuern und AHV	CHF .....
11.	Spezielles:	CHF .....
<b>12.</b>	<b>Total (Summe Ziffer 1 - 11)</b>	<b>CHF .....</b>

<b>13.</b>	<b>Jährlicher Lebensaufwand (Ziffer 12 x 12 Monate)</b>	<b>CHF .....</b>
------------	---	------------------

## Anhang 1

### **Im Weiteren benötigen wir für die Gesuchbehandlung folgende Dokumente:**

- Kopie der Aufenthaltsbewilligung (sofern vorhanden)
- Vollmacht, falls es sich um eine vertretene Person handelt
- Passkopie von allen Gesuch stellenden Personen
- Kauf- oder Mietvertrag für das Haus oder die Wohnung